

## VORDRUCK 2 Niederschrift des Wahlvorstandes über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, ihre Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter

§§ 5 und 14 WO

Der Wahlvorstand

bei \_\_\_\_\_  
(Dienststelle)  
\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

### Niederschrift über die Ermittlung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, ihre Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter (§§ 5 und 14 WO)

In der heutigen Sitzung des Wahlvorstandes, an der teilgenommen haben: <sup>1)</sup>

1. \_\_\_\_\_ als Vorsitzende/r
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_

wurde die Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder, die Verteilung der Sitze auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter errechnet, nachdem festgestellt worden war, dass bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung vom \_\_\_\_\_ angegebenen Frist dem Wahlvorstand eine Mitteilung über eine Vorabstimmung wegen der abweichenden Verteilung der Sitze auf die Gruppen nicht zugegangen ist.

1. Die Zahl der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten beträgt \_\_\_\_\_,

davon <sup>3)</sup>

Beamtinnen/Beamte \_\_\_\_\_, davon \_\_\_\_\_ Männer, \_\_\_\_\_ Frauen

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer \_\_\_\_\_, davon \_\_\_\_\_ Männer, \_\_\_\_\_ Frauen

Es sind – würden – <sup>2)</sup> \_\_\_\_\_ Personalratsmitglieder zu wählen – sein. <sup>2)</sup>

2. Die Verteilung der Sitze auf die Gruppen wurde wie folgt errechnet:

Die Zahl der in der Regel wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe wurde mit der Zahl der nach § 12 Abs. 3 HPVG zu wählenden Mitglieder des Personalrats multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der in der Regel wahlberechtigten Beschäftigten geteilt.

Die Zahl der Sitze der Gruppe der Beamtinnen und Beamten/Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergibt sich aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten Zahl (§ 5 Abs. 2 Satz 2 WO): <sup>2)</sup>

Beamtinnen/Beamte: \_\_\_\_\_

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer \_\_\_\_\_

Verteilung auf Gruppen und Geschlechter

Bei der Berechnung verblieben folgende Zahlenbruchteile:

Beamtinnen/Beamte: \_\_\_\_\_

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer \_\_\_\_\_

Die Zahl der Sitze der Gruppe der Beamtinnen und Beamten/Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ergibt sich, indem der Zahl der Sitze aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz/ \_\_\_\_\_ weitere Sitze hinzugezählt wird/werden (§ 5 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 WO). <sup>2)</sup>

a) Hiernach – würden –<sup>2)</sup> entfallen auf die Gruppe der

Beamtinnen und Beamte \_\_\_\_\_ Sitze

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Sitze <sup>3)</sup>

b) <sup>2)</sup> Aus § 13 Abs. 3 bis 5 HPVG und § 5 Abs. 3 WO ergibt sich jedoch folgende Verteilung:

Der Gruppe der \_\_\_\_\_ stehen nach § 13 Abs. 3 HPVG mindestens \_\_\_\_\_ Sitz/e zu. <sup>2)</sup>

Sie würde von der Gruppe der \_\_\_\_\_ (niedrigster Zahlenbruchteil oder Losentscheid) \_\_\_\_\_ Sitz/e erhalten (§ 5 Abs. 3 Satz 3 WO), der/die jedoch dieser Gruppe nicht entzogen werden darf/dürfen (§ 5 Abs. 3 Satz 4 WO). <sup>2)</sup>

Sie erhält von der Gruppe der \_\_\_\_\_ (niedrigster Zahlenbruchteil oder Losentscheid) \_\_\_\_\_ Sitz/e (§ 5 Abs. 3 Satz 3 WO).

Somit erhalten

Beamtinnen und Beamte \_\_\_\_\_ Sitze

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer \_\_\_\_\_ Sitze <sup>3)</sup>

3.<sup>4)</sup> [Da die Gruppe der \_\_\_\_\_ mindestens ebenso viele Beschäftigte zählt wie die beiden anderen Gruppen zusammen, sind vier Mitglieder des Personalrats zu wählen (§ 97 Abs. 4 Satz 1 HPVG.)

4.<sup>5)</sup> Die Verteilung der nach Nr. 2 ermittelten Sitze innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter wurde wie folgt errechnet:

a) Gruppe der Beamtinnen und Beamten

Die Zahl der Männer innerhalb der Gruppe wurde mit der Zahl der nach Nr. 2 ermittelten Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der wahlberechtigten Gruppenangehörigen geteilt. Dabei ergaben sich ganze Zahlen:

\_\_\_\_\_ (Sitze).

Die Zahl der Frauen innerhalb der Gruppe wurde mit der Zahl der nach Nr. 2 ermittelten Zahl der der Gruppe zustehenden Sitze multipliziert und das Ergebnis durch die Gesamtzahl der wahlberechtigten Gruppenangehörigen geteilt. Dabei ergaben sich ganze Zahlen:

\_\_\_\_\_ (Sitze).

Bei der Berechnung verbleiben folgende Zahlenbruchteile:

Männer: \_\_\_\_\_

Frauen: \_\_\_\_\_

Die Zahl der den Männern/Frauen zustehenden Sitze ergibt sich, indem der Zahl der Sitze aus den errechneten ganzen Zahlen/der errechneten ganzen Zahl ein weiterer Sitz/\_\_\_\_\_ weitere Sitze hinzugezählt wird/werden (§ 5 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 3 WO).<sup>2)</sup>

b) Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend vorstehendem Buchst. a<sup>3) 5)</sup>

\_\_\_\_\_<sup>1)</sup>  
(Unterschrift)  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

-----

<sup>1)</sup> Entsprechend zu ergänzen, wenn der Wahlvorstand aus mehr als drei Mitgliedern besteht.

<sup>2)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>3)</sup> Ggf. sind die besonderen Gruppen (§ 2 Abs. 2 WO) zu berücksichtigen.

<sup>4)</sup> Nur auszufüllen, wenn die Voraussetzungen des § 97 Abs. 4 HPVG vorliegen.

<sup>5)</sup> Entfällt, wenn der Personalrat aus einer Person besteht oder wenn einer Gruppe nur ein Sitz zusteht (§ 8 Abs. 2 Satz 5 und 6 WO).